

## Handreichung zur Wahlbeobachtung bei der Landtagswahl 2021

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Deshalb sehen die Regelungen im Landtagswahlrecht vor, dass die Wahlhandlung und die Auszählung der Wahl so transparent wie möglich ablaufen müssen (§ 34 Absatz 1 LWG). Es besteht für jedermann die Möglichkeit, sich von der ordnungsgemäßen Abwicklung der Wahl vor Ort ein Bild zu machen. Diese Möglichkeit ist auf die Beobachtung beschränkt. Diese Grundsätze gelten auch unter Pandemiebedingungen. Die Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstands von 1,5 m zu allen anderen Personen (für den Fall, dass diese Infektionsschutzmaßnahme am Wahltag Geltung besitzt) kann dazu führen, dass abweichend von den normalen Kapazitäten der Zugang von Personen, die der Wahlhandlung oder der Auszählung beiwohnen wollen, zahlenmäßig beschränkt werden muss in Abhängigkeit zur Raumgröße.

**Grundsätzlich gilt:** Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussionen zu treten. Soweit möglich, sollten sie sich aber für Fragen offen zeigen. Ggf. können Missverständnisse im – kurzen – Gespräch leicht aufgeklärt werden. Das Verhalten beobachtender Dritter unterliegt Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufenthalt auch nicht wahlberechtigter Personen im Wahllokal (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit von 8 Uhr bis zur mündlichen Ergebnisverkündung (§§ 34, 39 LWG i.V.m. § 37 Satz 4 LWO)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Auszählung (§ 34 Absatz 2 Satz 2 LWG)</li> <li>• Wähler dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden (§ 35 Absatz 1 LWG)</li> <li>• Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit von Personen, die sich länger im Wahlraum aufhalten (§ 35 Absatz 1 LWG)</li> <li>• Wahlpropaganda</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen (§ 16 Absatz 1 LWG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes bzw. Wahlausschusses</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ggf. generelle Fragen an den Wahlvorstand</li> <li>• Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z.B. Ergebnisverkündung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsicht in das Wählerverzeichnis (§ 21 Absatz 3 LWG, § 14 LWO, § 69 Absatz 2 LWO, Datenschutz)</li> <li>• Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt/ nicht gewählt hat (§ 34 Absatz 4 Satz 4 LWO)</li> <li>• Forderung einer Nachzählung (§ 40 Absatz 2 LWG)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch</li> <li>• Führen von Strichlisten während der Auszählung</li> <li>• Notizen über mögliche Unregelmäßigkeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefährdung des Wahlheimnisses</li> <li>• Anfassen von Wahlunterlagen oder Stimmzetteln</li> <li>• Kein Recht auf Beobachtung/Teilnahme an der Übermittlung der Schnellmeldung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Medienberichterstattung während der Wahlhandlung mit Zustimmung des Wahlvorstandes</li> <li>• Medienberichterstattung während der Auszählung, Ergebnisfeststellung und</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Foto- oder Filmaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten</li> </ul>

mündlichen Ergebnisverkündung in Abstimmung mit dem Wahlvorstand	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• schriftlicher Wahleinspruch beim Landtag innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Staatsanzeiger (§ 3 Absatz 2 LWPrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahleinspruch beim Wahlvorstand</li> </ul>

Bei Verstößen gegen die Regeln sollen beobachtende Dritte vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden. Bei einem wiederholten Verstoß oder bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Auszählung können sie des Wahllokals verwiesen werden (Ausübung des Hausrechts, § 34 Absatz 2 LWG, § 6 Absatz 7 Satz 2 LWO). Ist wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ergebnisfeststellung nicht möglich, ist ggf. die Auszählung bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen (§ 41 Absatz 1 Satz 2 bis 4, § 46 Absatz 3 Satz 2 LWO). Bei erzwungener oder anderweit unabweiser Unterbrechung sind alle Unterlagen einschließlich der Stimmzettel vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die öffentliche Stimmenauszählung fortgeführt werden kann. Bei nicht abstellbaren Störungen ist ... zu verständigen (Name der zuständigen Stelle bei der Gemeinde). Können ordnungsgemäße Zustände auch dann nicht hergestellt werden, ist die Polizei hinzuzuziehen. In der Niederschrift ist festzuhalten, ob und ggf. zu welchen besonderen Vorkommnisse es durch die Beobachtung Dritter gekommen ist (ggf. auf einem separaten Anlageblatt).